



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

Datum 22.11.2016
Name Dr. Johanna Kemper
Durchwahl 0711/123-3519
Aktenzeichen 22-6901.2-89.1
(Bitte bei Antwort angeben)

Kostenerstattung UMA

hier: Umsetzung des MPK-Beschlusses und aktualisierte Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Konferenz der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen (MPK) hat am 28. Oktober 2016 einstimmig einen Beschluss zur Abwicklung der Kostenerstattung für die sog. „Altfälle“ (bis 31. Oktober 2015 entstandene Kosten) gefasst. Hierdurch ergeben sich insbesondere Erleichterungen hinsichtlich der Voraussetzungen der Kostenerstattung für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 2015 (insbesondere der Verzicht auf die Wahrung der Monatsfrist für diesen Zeitraum). Zudem haben sich die Länder darauf verständigt, dass auf die Einrede der Verjährung verzichtet werden soll, soweit eine zügige Kostenerstattung nicht möglich ist.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses übersenden wir Ihnen die folgenden drei Dokumente mit der Bitte um Weiterleitung an die Jugendämter:

(1) Länderübergreifendes Informationsschreiben zum MPK-Beschluss

Den genauen Inhalt des MPK-Beschlusses können Sie dem beigefügten länderübergreifenden Informationsschreiben entnehmen. Die Erläuterungen und Konkretisierungen des Beschlusses werden von allen Bundesländern - mit Ausnahme Sachsens¹ – getragen.

¹ Sachsen hat den MPK-Beschluss ebenfalls mitgetragen; inwieweit er in Sachsen abweichend interpretiert wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar.

(2) Erklärung über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung des Landes Baden-Württemberg bis 31. Mai 2017

Baden-Württemberg verzichtet in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang – zunächst befristet bis zum 31. Mai 2017 – auf die Erhebung der Einrede der Verjährung. Aus unserer Sicht sind zusätzliche einzelfallbezogene Erklärungen zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung in Fällen, in denen Baden-Württemberg zur Kostenerstattung verpflichtet ist, nicht erforderlich.

(3) Aktualisierung der Hinweise zur Kostenerstattung

Nachdem mit dem MPK-Beschluss zahlreiche Streitpunkte zur Erstattung der bis 31. Oktober 2015 entstandenen Kosten geklärt sind, waren die von uns in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden erarbeiteten Hinweise zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII anzupassen. **Die beigefügten aktualisierten Hinweise ersetzen die mit Rundschreiben des KVJS-Landesjugendamt Nummer Dez.4-25/2016 vom 24. Oktober 2016 versandten Hinweise.** Es gelten nur die beigefügten aktualisierten Hinweise. Insbesondere können nunmehr in den vom MPK-Beschluss erfassten Fällen Kostenerstattungsanträge auch bei Verstreichen der Monatsfrist an das erstattungspflichtige Land gerichtet werden.

Soweit die Erstattung von Kosten, die nach dem MPK-Beschluss zu erstatten wären, bereits abgelehnt wurde, wenden Sie sich bitte mit der Bitte um Überprüfung an das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesversorgungsamt bzw. die Kostenerstattungsstelle des jeweils erstattungspflichtigen Landes.

Wir hoffen, dass damit der Großteil der kostenerstattungsrechtlichen Probleme im Interesse der Jugendämter gelöst werden konnte und bitten die kommunalen Landesverbände, die Jugendämter zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerhard Segmiller